

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen, Tagesstätten und Kindergärten in der Gemeinde Heusweiler

Auf Grund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682) in der zur Zeit geltenden Fassung und gemäß den Bestimmungen des Saarländischen Ausführungsgesetzes nach § 26 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (SKBBG) vom 18. Juni 2008 (Amtsblatt S. 1254) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Kinderbetreuungs- und -bildungsgesetzes (Ausführungs-VO SKBBG) vom 2. September 2008 (Amtsblatt S. 1398) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler in seiner Sitzung am **12. Dezember 2019** folgende Neufassung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einrichtungen der Gemeinde Heusweiler
- § 2 Aufgabe / Rechtsanspruch
- § 3 Aufnahme
- § 4 Anmeldung, Abmeldung und Übergang vom Kindergarten in die Schule
- § 5 Ausschluss
- § 6 Öffnungszeiten / Ferien / Fortbildung
- § 7 Besuch der Kindertageseinrichtung
- § 8 Schließung
- § 9 Regelung in Krankheitsfällen
- § 10 Zusammenarbeit mit den Eltern - Elternausschuss –
- § 11 Elternbeiträge
- § 12 Unfallversicherung
- § 13 Aufsicht
- § 14 Datenschutz
- § 15 Schlussbestimmungen

§ 1 Einrichtungen der Gemeinde Heusweiler

Die Gemeinde Heusweiler unterhält:

- a) die Kindertagesstätte Holz bestehend aus Kinderkrippe, Kindertagesstätte und Regelkindergarten,
- b) die Kindertagesstätte Kutzhof bestehend aus Kinderkrippe, Kindertagesstätte und Regelkindergarten,
- c) die Kindertagesstätte „Kleine Leute Haus“ Heusweiler bestehend aus Kinderkrippe, Kindertagesstätte und Regelkindergarten,
- d) die Kindertagesstätte „Spatzennest“ Wahlschied bestehend aus Kinderkrippe, Kindertagesstätte und Regelkindergarten und
- e) die Kindertagesstätte „Lummerland“ Lummerschied bestehend aus einer Kindertagesstätte

als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe / Rechtsanspruch

- (1) Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege soll die Entwicklung und Entfaltung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig betreut und in Gruppen gefördert werden.

Kinderkrippengruppen bieten ein Angebot für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

Kindergartengruppen bieten ein Angebot für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

- (2) § 24 SGB VIII Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege gilt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die kinderbetreuenden Einrichtungen der Gemeinde Heusweiler sind nur Kinder, die mit 1. Wohnsitz in der Gemeinde Heusweiler gemeldet sind aufzunehmen. In begründeten Ausnahmen können auch Kinder aufgenommen werden, die nicht den 1. Wohnsitz in der Gemeinde Heusweiler haben. Über die Aufnahme dieser Kinder entscheidet der/die Bürgermeister/in.
- (2) In die Kinderkrippe werden Kinder ab Vollendung des 12. Lebensmonats bis zum Übergang in den Regelkindergarten oder die Tagesstätte aufgenommen. In die Kindergärten und die Kindertagesstätten werden grundsätzlich Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.
- (3) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die KiTa besuchen, sofern ihren besonderen Bedürfnissen in der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (4) Die Aufnahme von Geschwisterkindern wird bevorzugt gehandhabt.
- (5) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet unter Anwendung der Altersvoraussetzungen und der vorhandenen Plätze die Leitung der kinderbetreuenden Einrichtung.
Die mit Vollendung des 3. Lebensjahres ausscheidenden Krippenkinder aus der Gemeinde Heusweiler sollen, wenn möglich, vorrangig in den/die Kindergarten/Tagesstätte der bisherigen Einrichtung aufgenommen werden.
- (6) In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heusweiler werden die Personensorgeberechtigten über das Leitbild, die jeweilige pädagogische Konzeption und das Eingewöhnungskonzept informiert. Diese sind Bestandteil des Betreuungsvertrages.
- (7) Mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist die Vorlage eines ärztlichen Unbedenklichkeitsattestates verbunden. Darüber hinaus muss schriftlich attestiert werden, dass eine Impfberatung gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (StiKo) erfolgt ist.

§ 4 Anmeldung, Abmeldung und Übergang vom Kindergarten in die Schule

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt über den KiTa Planer des Regionalverbandes im Internet bzw. unter Mithilfe der KiTa Leitung in der Einrichtung. Zwingende Voraussetzung zur Anmeldung im KiTa Planer ist die Geburt des Kindes. Eine Anmeldung vorher ist nicht möglich.
- (2) Bei Abmeldung eines Kindes muss mindestens eine Frist von 4 Wochen zum Monatsende eingehalten werden. Eine spätere Abmeldung kann erst zum Beginn des übernächsten Monats in Kraft treten.
- (3) Kinder, die eingeschult werden, scheiden mit Beginn der Kindergartenferien (Sommerferien) bzw. dem Ende des Kindergartenjahres (31. Juli jeden Jahres) aus. Eine

schriftliche Abmeldung ist nicht erforderlich. Eine Abmeldung ist für Kinder, die eingeschult werden, für die Monate Juni und Juli nicht möglich (Ausnahme: Wegzug aus der Gemeinde Heusweiler). Der Träger/Die Leitung ist frühestmöglich über eine vorzeitige Einschulung, bzw. Rückstellung zu informieren.

- (4) Die Betreuungsverpflichtung des Trägers endet bei Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten, mit Beginn der Schulpflicht, durch Zahlungsverzug oder wirksame Kündigung durch den Träger.
Längere Fehlzeiten (z.B. durch Kuraufenthalte) müssen der Einrichtung im Vorfeld mitgeteilt werden.
- (5) Für den Vertrag relevante Änderungen (Anschrift, Bankverbindung, Namensänderungen u.ä.) sind dem Träger/der Leitung umgehend in Schriftform mitzuteilen. Auch eine Sorgerechtsregelung, bzw. Änderung des Sorgerechts muss der Einrichtung unverzüglich mitgeteilt und in Verbindung mit dem entsprechenden Gerichtsbeschluss des Familiengerichts vorgelegt werden.

Ein Wechsel des Betreuungsumfangs ist möglich, solange Kapazitäten in den anderen Bereichen zur Verfügung stehen.

Grundsätzlich hat die Unterzeichnung der Anmeldung / des Vertrages immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In dem Falle genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält. Geben die Personensorgeberechtigten eine schriftliche Erklärung ab, dass sie sich gegenseitig zur Entgegennahme und Unterzeichnung aller Dokumente bezüglich des Betreuungsvertrages bevollmächtigen, genügt die Unterschrift eines Personensorgeberechtigten.

- (6) Mit ihrer Unterschrift unter dem Betreuungsvertrag bestätigen die Personensorgeberechtigten, dass sie die Satzungen über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippen, Tagesstätten und Kindergärten, sowie über die Festsetzung von Beiträgen erhalten haben und anerkennen.

Die Satzungen sind außerdem über die Website der Gemeinde Heusweiler unter www.heusweiler.de online abrufbar.

§ 5 Ausschluss

- (1) Kinder, die nicht gemeinschaftsfähig sind, können durch den Träger auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
Die Entscheidung ist den Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann ebenfalls beendet werden, wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und Personal über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs nicht ausgeräumt werden können.
- (3) Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen möglich.

- (4) Wird die zu entrichtende Gebühr für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden.
- (5) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Leitung des zuständigen Fachamtes im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung.

§ 6 Öffnungszeiten / Ferien / Fortbildung

(1) Öffnungszeiten

Kindertagesstätte Holz / Kindertagesstätte Heusweiler /
Kindertagesstätte Kutzhof / Kindertagesstätte Wahlschied

- | | | | |
|---|-------------------|-----|---|
| - | Kinderkrippe | von | 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder von
07.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| - | Kindertagesstätte | von | 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder von
07.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
| - | Regelkindergarten | von | 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr |
| - | Regelkrippe | von | 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr |

Kindertagesstätte Lummerschied:

- | | | | |
|---|-------------------|-----|---|
| - | Kindertagesstätte | von | 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder von
07.00 Uhr bis 17.00 Uhr |
|---|-------------------|-----|---|

Die Kindertagesstätten bieten Servicetage an, wenn Aufnahmekapazitäten in den Tagesstätten frei sind.

Der Träger verpflichtet sich zur Einhaltung der in der Einrichtung geltenden Öffnungszeiten. Schließzeiten werden mit der Elternvertretung abgestimmt und unter Berücksichtigung des Kindeswohls, den Lebensbedingungen der Personensorgeberechtigten und den personellen Gegebenheiten in den Einrichtungen festgelegt. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich die Bring- und Abholzeiten einzuhalten.

(2) Ferien

Die Ferien werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung dem Elternausschuss vorgeschlagen. Dieser kann unter der Berücksichtigung der für die Bediensteten der Kindertageseinrichtungen geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen beratend mitwirken.

Während der Ferien ruht die Betreuungspflicht des Trägers.

(3) Fortbildung

Bei Fortbildungsveranstaltungen der Erziehungskräfte wird die Einrichtung nach vorheriger Benachrichtigung der Personensorgeberechtigten an diesem Tag ganz oder teilweise geschlossen. Darüber hinaus kann die Einrichtung an einzelnen Tagen geschlossen bleiben. Die Personensorgeberechtigten sind über die Schließung nach Bekannt werden umgehend schriftlich zu informieren. Bei den pädagogischen Tagen handelt es sich um fachlich erforderliche Schließtage, die der Fort- und Weiterbildung des jeweiligen Gesamtteams dienen. Es kann pro Halbjahr ein pädagogischer Tag in Anspruch genommen werden. Für die Durchführung von pädagogischen Tagen finden die getroffenen Regelungen im Bereich der Schulen Anwendung.

§ 7 Besuch der Kindertageseinrichtung

Die Kinder können die Kindertageseinrichtungen zu den Öffnungszeiten besuchen, zu denen sie angemeldet sind.

Die Kinder sollen keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung gebracht werden bzw. alleine kommen und müssen pünktlich zu den Schließzeiten abgeholt werden.

In der Kindertagesstätte erhalten die Kinder ein altersgemäßes Mittagessen. Auf die Einhaltung der Mahlzeiten und bestimmter Ruhezeiten in der Kindertagesstätte wird geachtet.

Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, so ist dies dem Erziehungspersonal der Einrichtung unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

Jeder Wohnungswechsel eines Kindes ist der Einrichtung mitzuteilen.

Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 8 Schließung

Muss eine Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. Erkrankung, dienstliche Verhinderung des Fachpersonals, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder bei behördlicher Anordnung) geschlossen werden, so werden die Personensorgeberechtigten hiervon umgehend unterrichtet. Gemäß Vertrag besteht für die Dauer der Schließung für die Personensorgeberechtigten weiterhin volle Zahlungsverpflichtung (§ 2 Abs. 4 Satzung über die Festsetzung von Beiträgen für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Heusweiler).

§ 9 Regelung in Krankheitsfällen

Bei Infektionskrankheiten bzw. bei übertragbaren Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitgliedes, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind hierbei zu beachten. Die Einrichtung ist sofort zu informieren.

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bildet die Rechtsgrundlage für das Vorgehen in Gemeinschaftseinrichtungen.

Medikamente für akute Erkrankungen (z.B. Antibiotika), sowie homöopathische Präparate werden in den Einrichtungen durch das pädagogische Personal nicht verabreicht. Von dieser Regelung ausgenommen sind Notfallmedikationen (z.B. Diazepam), sowie Medikamente zur Behandlung einer nachweislich vorliegenden chronischen Erkrankung des Kindes (z.B. bei Diabetes). In diesen Fällen ist detaillierte Dosierungsanleitung vom behandelnden Arzt auszustellen.

Der Träger kann auch nach ansteckenden Krankheiten, die nicht gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig sind, eine ärztliche Bescheinigung verlangen.

Kinder dürfen die Einrichtung nach einem fieberhaften Infekt erst dann wieder besuchen, wenn sie mindestens 24 Stunden fieberfrei sind. Nach Magen-Darm-Infektionen dürfen Kinder die Einrichtung wieder besuchen, wenn sie mindestens 48 Stunden symptomfrei, d.h. ohne Durchfall und/oder Erbrechen sind. Die Personensorgeberechtigten bestätigen die Einhaltung dieser Fristen mit ihrer Unterschrift

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine schriftliche Erklärung - entweder vom behandelnden Arzt oder von den Personensorgeberechtigten nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Erkrankungen ist.

Erkrankt ein Kind während des Aufenthaltes in der Einrichtung, muss es baldmöglichst abgeholt werden.

§ 10 Zusammenarbeit mit den Eltern - Elternausschuss –

Bei jeder vorschulischen Einrichtung wird ein Ausschuss gebildet, der die Möglichkeit der Mitwirkung aller Beteiligten gewährleisten soll. Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen dieser, dem Elternhaus und dem Träger zu fördern.

§ 11 Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind in der „Satzung über die Festsetzung von Gebühren für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Heusweiler“ geregelt und festgesetzt.

§ 12 Unfallversicherung

- (1) Die Kinder sind bei der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse des Saarlandes) gemäß den Bestimmungen von derer Satzung gegen Unfall versichert,
 - auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung und
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei allen Veranstaltungen außerhalb des Kindergartengeländes (Ausflüge, Spaziergänge, Feste und dgl.)
- (2) Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich laut Satzung nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden und Schmerzensgeldforderungen.
- (3) Alle Unfälle auf dem Weg zur oder von der Einrichtung sind unverzüglich, spätestens am ersten Werktag nach dem Unfalltag, der Leitung mitzuteilen.
- (4) Ein Unfall oder die notwendige Alarmierung des Rettungsdienstes verpflichtet die Leitung zur umgehenden Meldung an die Personensorgeberechtigten. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass für Notfälle Kontaktdaten in der Einrichtung hinterlegt werden, unter denen möglichst immer jemand zu erreichen ist.

§ 13 Aufsicht

- (1) Der Träger verpflichtet sich mit Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufsicht der ihm anvertrauten Kinder. Die Aufsichtspflicht wird stellvertretend durch das pädagogische Personal in den Einrichtungen wahrgenommen. Sie beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der pädagogischen Mitarbeiter und endet, sobald die Personensorgeberechtigten oder eine durch sie beauftragte Person das Kind wieder in Empfang nehmen. An- und Abmeldung müssen in der Bring- und Abholzeit beim Personal eindeutig erfolgen. Bei Festen und sonstigen Veranstaltungen, an denen Eltern und Familien teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht nicht beim Personal, sondern bei den Begleitpersonen.
- (2) Für den Weg von und zur Einrichtung unterliegen die Kinder der Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (4) Wenn ein Kind durch eine nicht schriftlich genannte abholberechtigte Person aus der Einrichtung abgeholt wird, ist dies durch die Personensorgeberechtigten der Einrichtung mitzuteilen.

§ 14 Datenschutz

Information zur Erhebung personenbezogener Daten
gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heusweiler, Saarbrücker Straße 35, 66265 Heusweiler
Tel.-Nr.: 06806 / 9110, E-Mail:

2. Verantwortliche Stellen

Kindertagesstätten der Gemeinde Heusweiler

3. Beauftragter für den Datenschutz:

Gemeinde Heusweiler, Saarbrücker Straße 35, 66265 Heusweiler
Herr Kuhn, Tel.-Nr.: 06806 / 911-0, E-Mail: datenschutz@heusweiler.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenzbezogener Daten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Verarbeitung der Daten Ihres Kindes erfolgen im Rahmen der Aufgaben und Arbeiten der Kindertagesstätte, die im Elementarbereich einen eigenständigen Bildungsauftrag für Ihr Kind hat.

Die Kindertagesstätte will dem Kind durch umfassende und gezielte pädagogische Arbeit Hilfe in seiner Persönlichkeitsentwicklung geben und es in seinem sozialen, geistigen und emotionalen Bereich fördern.

Aufgrund dessen erfolgt die Datenerhebung gemäß Artikel 6 DSGVO auf freiwilliger Basis in Form einer Einwilligungserklärung oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung.

Die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen werden in den folgenden Formularen, in denen Daten erhoben werden, genannt.

5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Daten werden in Form einer Anmelde- und Adressdatei bei den Kindertagesstätten der Gemeinde Heusweiler und dem zuständigen Fachbereich III der Gemeinde Heusweiler gespeichert und verarbeitet.

Sie werden ausschließlich zu dem unter Punkt 4 genannten Zweck z. B. an Institutionen und Behörden weitergegeben, zu dem die Kindertagesstätten rechtlich verpflichtet sind.

Darüber hinaus werden Daten nur dann an Dritte weitergegeben, wenn von Ihnen dazu eine entsprechende Einwilligungserklärung vorliegt; dies gilt ebenso für Foto-, Bild- und Videoaufnahmen bzw. Tonaufzeichnungen.

6. Dauer der Speicherung

Die Daten werden für die Dauer des Kita-Besuches Ihres Kindes bzw. bis zur Zweckerfüllung aufgrund sonstiger rechtlicher Bestimmungen gespeichert.

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht (Artikel 15 DSGVO)
- b) Recht auf Datenberichtigung (Artikel 16 DSGVO)
- c) Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO)
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)
- e) Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)

8. Widerspruchsrecht:

Sie haben das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

9. Widerrufsrecht:

Bei einer Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 lit a) DSGVO kann diese gemäß Artikel 7 Absatz 3 DSGVO von der betroffenen Person jederzeit gegenüber der verantwortlichen Stelle widerrufen werden.

10. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat gemäß Artikel 77 DSGVO das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde - Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland, Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken, Tel.: 0681/ 947810, E-Mail: poststelle@datenschutz.saarland.de -, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Satzung Lücken auf, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und gültig bleiben.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2019 in Kraft.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung der Gemeindlichen Kinderkrippen, Tagesstätten und Kindergärten in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Heusweiler, den

13. 12. 19

Gemeinde Heusweiler



(Thomas Redelberger)
Bürgermeister

Hinweis: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 12 Abs. 6 KSVG)